

HG News Januar 2021

## Referententwurf zum Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz liegt vor: Klarheit für Letztverbraucher und Netzbetreiber

Die konkrete Ausgestaltung des §14a Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde lange erwartet. Seit kurz vor Weihnachten ist sie da! Durch die Bundesregierung wurde nun, anstatt mit der erwarteten, „Rechtsverordnung“ die Ausgestaltung der Regelungen zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen „[...] zu konkretisieren“ (§14a EnWG Satz 3), der Referententwurf für ein ganzes Gesetz vorgelegt. Das Steuerbare-Verbrauchseinrichtungen-Gesetz (SteuVerG) soll als Artikelgesetz vor allem grundlegende Anpassungen am §14a des EnWG's vornehmen. Darüber hinaus werden einige Klarstellungen am Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) vorgenommen sowie die konkrete Umsetzung in der Niederspannungsanschlussverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) verankert. Doch was ist der Kern der lange erwarteten Regelungsinitiative?

### Bedingte und unbedingte Leistung

Das Gesetz trägt vor allem dem starken Ausbau der Elektromobilität Rechnung. Viele Letztverbraucher möchten eine eigene Wallbox zu Hause betreiben. Der Netzausbaubedarf durch die Elektromobilität, die weiter forciert werden soll, steigt dadurch enorm. Ein intelligentes Netz kann diesen zu begrenzen helfen, womit der Gesetzgeber seine Initiative unter anderem begründet. Dafür soll das bereits früher vorgestellte Modell der Spitzenglättung Eingang in die Überlegungen finden. [konsekvent berichtete](#): So wird zwischen un-, teil- und vollflexiblen Anlagen unterschieden, zwischen bedingter und unbedingter Leistung. Letztere soll erheblich teurer sein, steht dafür aber dem Verbraucher stets zur Verfügung wie es z.B. für den Haushaltsstromverbrauch gewünscht wird. Erklärt sich ein Anschlusskunde hingegen bereit, Leistung flexibel abzurufen, d.h. bis zu 120 Minuten pro Tag, so kann der

Netzbetreiber gemäß der neuen Regelungen die Leistung künftig herunterregeln. Im Gegenzug erhält der Kunde rabattierte Netzentgelte von weniger als 20% des unbedingten Preises. Lastspitzen können, so die Hoffnung, durch die Anreizwirkung und in diesem Zuge bereitgestellte Leistungsflexibilität vermieden und der ansonsten erforderlich werdende Netzausbau auf diese Weise verhindert werden.

### Die Vorschläge zur Neuregelung im Überblick

- Die Regelung richtet sich an „**Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Nachtspeicherheizungen** und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie mit einer Bemessungsleistung **über 3,7 Kilowatt**“
- Alte Nachtspeicherheizung werden ausdrücklich von den Regelungen ausgenommen, da für den Nutzen des Gesetzes zweifelhaft
- Für alte §14a-Anlagen, wenn steuerbar, gelten weiterhin die seinerzeitigen Regelungen
- **Nach Markterklärung** für die Einbaugruppe besteht **fünf Jahre Bestandsschutz** für die eingebaute Technik
- Im Anschluss an den Bestandsschutz ist die **Steuertechnik an ein iMSys anzubinden**
- **Gemeinsame Messung bis 10.000 kWh/a** bei steuerbarer Verbrauchseinrichtung möglich, keine separate Messung notwendig
- **Netzbetreiber** müssen einem neuen Anschluss für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung **innerhalb von zwei Monaten zustimmen (bis 11kW)**
- Die **Kosten** der Ausstattung **vor Ort** trägt der **Anschlussnehmer**, alles darüber hinaus (z.B. die Software-Anbindung) der Netzbetreiber

Trotz Übergangsregelungen ist die vorgelegte Gesetzesinitiative aber auch ein klares Bekenntnis zum Smart-Meter-Gateway-Rollout. Denn die neuen Prozesse verlangen die Umsetzung der Rollout-Vorgaben, die Weiterentwicklung der Gateway-Technologie (durch einen TAF9 bzw. 10) sowie den Ausbau der Schaltinfrastruktur durch Steuerboxen und eine geeignete Kommunikationsinfrastruktur

### **Konkretisierungen am MsbG**

Doch auch an anderen Stellen hat der Gesetzgeber mit den Vorschlägen Fortschritte gemacht. Im Hinblick auf Kunden mit mehreren Einbaufällen in einem Gebäude wird das MsbG konkretisiert. Die künftige Fassung des § 31 (5) MsbG erlaubt nun klar und deutlich bei Anbindung weiterer moderner Messeinrichtungen bei einem Anschlussnutzer an ein SMGW, jeweils zusätzliche 23 Euro brutto je Einbaufall zusätzlich zur fallgruppenspezifisch höchsten Preisobergrenze in Rechnung zu stellen. Die Beseitigung dieser Regelungslücke folgt damit einer Interpretation, die auch wir bisher vertreten hatten.

### **Klare Signal für Smart-Meter-Infrastruktur**

Aus Sicht der HORIZONTE-Group ist die geplante Neuregelung durch das SteuVerG und die damit einhergehende Vorbereitung der Nutzung von Smart Metern für den Anwendungsfall des Smart Grids zu begrüßen. Nach den Konkretisierungen durch das EEG 2021 wird der Einsatz der Steuertechnik nun erstmalig auch gesetzlich konkretisiert. Die Nutzung der im Rollout befindlichen Smart-Meter-Infrastruktur durch die Netzbetreiber rückt ein erhebliches Stück näher. Sollte das Gesetz kurzfristig beschlossen werden, was laut ZfK für Februar geplant sei, schafft dies Klarheit für viele Marktakteure. Spätestens mit der Markterklärung nach §30 MsbG kann auch der Rollout beim Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen starten.

Wir werden die Entwicklungen weiterverfolgen und für Sie aufbereiten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an  
[info@HORIZONTE-Group.com](mailto:info@HORIZONTE-Group.com)